



Senat 1

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 01.06.2026

CR Oliver Pokorny
Kleine Zeitung Medien GmbH
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Pokorny!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Kirche schickt Priester in Auszeit“, erschienen am 18.07.2025 in der Kärnten-Ausgabe der Kleinen Zeitung. Ein Leser kritisiert eine eindeutige Identifizierbarkeit des Priesters und damit eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes.

Im Artikel geht es um einen katholischen Priester, der in private Verflechtungen inklusive „gehörntem Ehemann“ und tätlicher Auseinandersetzung verwickelt sein soll. Der Kirchenmann soll deshalb ein einjähriges Sabbatjahr zum Nachdenken über das Zölibat nutzen und seine Berufung überdenken. Dabei wird auch berichtet, dass er deshalb in zwei

Unterkärntner Pfarren Gesprächsthema sei und an einem im Artikel angeführten Kärntner Gymnasium Religion unterrichtet habe.

Der Leser kritisierte, dass der Priester dadurch identifizierbar sei, weil an jenem Gymnasium nur zwei Pfarrer Religion unterrichten und nur einer von diesen in zwei Pfarren tätig sei.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten, weist aber darauf hin, dass Medien die Identität einer Privatperson nur dann preisgeben sollten, wenn dies von öffentlichem Interesse ist (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex).

Ein Eingriff in den Anonymitätsschutz kann auch dann vorliegen, wenn die betroffene Person aufgrund von Details in der Berichterstattung identifizierbar ist.

Der Priester hat aufgrund der Betreuung zweier Pfarren und seine Lehrertätigkeit an einem Gymnasium zwar über einen gewissen regionalen Bekanntheitsgrad, die breite Öffentlichkeit weiß darüber jedoch nicht Bescheid. Aufgrund des bloß eingeschränkten Bekanntheitsgrades wäre es hier nach Auffassung des Senats angebracht gewesen, mehr Zurückhaltung zu üben und auf die identifizierenden Details in der Berichterstattung zu verzichten.

Der Senat empfiehlt, auch die Anonymität von Personen, die bloß einem eingeschränkten Personenkreis bekannt sind, stärker zu achten.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF